

# 17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 16

Thema: Reform der Prozesskostenhilfe

Leitung: RiAG Dr. Wolfram Viefhues, Gelsenkirchen

## Arbeitskreisergebnisse

Erörterung und Abstimmung zu den einzelnen Unterpunkten (Teil I):

### 1. Senkung der **Freibeträge**

Der Arbeitskreis stimmt der in § 115 Absatz 1 ZPO-E vorgesehenen Regelung über die Herabsetzung der Freibeträge mehrheitlich zu.

Die in § 115 Absatz 2 Satz 1 n.F. vorgesehene Anrechnungsregel wird ebenfalls mehrheitlich angenommen.

Der Arbeitskreis lehnt dagegen die vorgesehene Ratenuntergrenze von 5 € ab und schlägt eine Ratenuntergrenze von 15 € vor.

Es wird angeregt, im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand die Möglichkeit vorzusehen, die Raten nicht monatlich, sondern in größeren Zeitabschnitten einzuziehen.

### 2. PKH künftig nur noch als **Darlehen** ("zinsloser Justizkredit")

Soweit Prozesskostenhilfe gegen Ratenzahlung bewilligt wird, handelt es sich weiterhin um ein zinsloses Justizdarlehen. Es gilt jedoch die Ratenobergrenze gem. Ziffer 3)

### 3. Genereller **Wegfall der Ratengrenze**

Der Arbeitskreis stimmt dem Vorschlag zu, die Gesamtanzahl der Raten auf 72 Monate anzuheben und orientiert sich dabei an der 6-Jahresfrist der Verbraucherinsolvenz.

### 4. Vorrangige Aufnahme eines zu verzinsenden **Bankkredits gem. § 115 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfes**

Der Vorschlag wird mehrheitlich abgelehnt.

### 5. Gerichtliche **Bearbeitungsgebühr** von 50 € bei PKH gegen Raten

Der Vorschlag wird mehrheitlich abgelehnt.

Es wurden alternative Möglichkeiten diskutiert. Unter dem Blickwinkel der fehlenden Erstattungsfähigkeit durch den Gegner und der Tatsache, dass diese Gebühr bei Verfahrenshäufung mehrfach anfällt, wurde aber kein Einvernehmen für eine alternative Gestaltung erzielt.

Es wurde auf die Möglichkeit des Anwalts verwiesen, für das PKH-Prüfungsverfahren gesondert dem Mandanten eine ½-Gebühr in Rechnung zu stellen und dabei die Bearbeitungsgebühr für die Staatskasse mit einzuziehen (ähnlich der ärztlichen Praxisgebühr).

Erörterung und Abstimmung zu den einzelnen Unterpunkten (Teil II)

1. **Einwilligung** des Antragstellers, Auskünfte einzuholen

**Auskünfte** des Gerichts bei der Bundesanstalt für Finanzdienste und bei Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern, Rentenkassen, Versicherungen usw.

Dem Vorschlag wurde mehrheitlich zugestimmt.

2. **Glaubhaftmachung** verlangen

Dem Vorschlag wurde mehrheitlich zugestimmt.

3. **Termin** zur Erörterung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit dem Antragsteller

Dem Vorschlag wurde mehrheitlich zugestimmt mit der Maßgabe, dass aus der gesetzlichen Regelung keinesfalls eine Verpflichtung hergeleitet werden dürfe.

4. Vernehmung von **Zeugen** im Bedarfsfalle

Der Vorschlag wurde mehrheitlich abgelehnt.

5. Angaben des Antragstellers zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen auch **dem Gegner zur Kenntnis und Stellungnahme geben können**

Der Vorschlag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Erörterung und Abstimmung zu den einzelnen Unterpunkten (Teil III):

1. Notwendigkeit einer **gesetzlichen Definition der Mutwilligkeit**

Im Hinblick auf die gefestigte Rechtsprechung zur Frage der Mutwilligkeit wird eine gesetzliche Regelung nicht für erforderlich gehalten.

Insbesondere hält der Arbeitskreis es in Familiensachen nicht für sachgerecht, auf die Durchsetzbarkeit des erstrebten Titels bei der Frage der Mutwilligkeit abzustellen.

Erörterung und Abstimmung zu Teil IV:

Übertragung der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf den **Rechtspfleger**

Der Arbeitskreis geht mehrheitlich davon aus, dass eine Übertragung auf den Rechtspfleger im familiengerichtliche Verfahren nicht sachgerecht

Ist.

Erörterung und Abstimmung zu den einzelnen Unterpunkten (Teil V):

1. Anlassbezogene **Pflicht zur Mitteilung** von Veränderungen

Dem Vorschlag wurde mehrheitlich zugestimmt.

2. Pflicht zur Mitteilung von **Adressenwechseln**

Dem Vorschlag wurde mehrheitlich zugestimmt.

**3. Entziehung der Prozesskostenhilfe beim Verstoß**

Dem Vorschlag wurde mehrheitlich zugestimmt.

**4. Grenze der Wesentlichkeit bei regelmäßigen Einkünften 50 €**

Die Problematik wurde intensiv diskutiert.

Dabei tauchten folgende Probleme auf:

Soll die Wesentlichkeitsgrenze auf 10 % der regelmäßigen durchschnittlichen Einkünfte festgelegt werden - angelehnt an § 323 ZPO?

Sollte statt dessen die Orientierung daran erfolgen, ob und ggf. in welchem Umfang die Änderung Auswirkungen auf die PKH-Ratenfestsetzung hat? Hier wurde darauf verwiesen, dass dies wegen der jetzt verwendeten Formel bei jeder Änderung der Fall sei.

Auch könne der Wegfall von Belastungen ebenso beachtlich sein wie die Steigerung von Einkünften.

Es ist außerdem zu fragen, ob nicht auf das „einzusetzende Einkommen“ (§ 115 ZPO) als Anknüpfungspunkt abgestellt werden sollte.

In der Diskussion wurde weiter darauf hingewiesen, dass die Laufzeit der Kredite bereits im Antrag bzw. im PKH-Formular angegeben werden muss. Daher können auch zukünftige Änderungen auf Seiten des Gerichts von Anfang an vorausschauend berücksichtigt werden und über eine entsprechende Fristenkontrolle einer späteren

Nachprüfung zugeführt werden. Unter diesem Gesichtspunkt müsste eine Mitteilungspflicht nur bzgl. solcher Änderungen geschaffen werden, die das Gericht nicht bereits vorausschauend berücksichtigen konnte.

Weiter wurde die Frage erörtert, ob nicht in der ursprünglichen PKH-Entscheidung die Berechnungsgrundlage ausreichend genau enthalten sein muss, damit der betroffene Bürger – und ggf. auch der später nachprüfende Rechtspfleger – erkennen kann, auf welcher Grundlage die Festsetzung der Raten erfolgt ist.

Erörterung und Abstimmung zu Teil VI

Einsatz des durch den Prozess erlangten Vermögens zur Deckung der Verfahrenskosten

Der AK ist mehrheitlich der Ansicht, dass die vorhandene Rechtslage ausreicht und keine Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung besteht. Vorhandene Regelungen und Rechtsprechung sollten konsequent angewandt werden.